

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

15. Jahrgang

Sonntag, 23.12.2018

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 53/1

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schönebeck (Elbe) ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!



Bert Knoblauch  
Oberbürgermeister

Friedrich Harwig  
Vorsitzender des Stadtrates

## Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt

Der Oberbürgermeister Schönebecks, Bert Knoblauch, und der Stadtratsvorsitzende Friedrich Harwig wünschen allen Bürgerinnen und Bürgerinnen der Stadt auf diesem Wege ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest sowie ein friedliches und gesundes neues Jahr 2019!

Das Stadtobhaupt bedankt sich auf diesem Wege bei allen Bürgerinnen und Bürgern, beim Stadtrat, den Ortsbürgermeistern und Ortschaftsräten, bei den einheimischen Wirtschaft, bei den Feuerwehren und der Wasserschutz, bei den Ehrenamtlichen, den zahlreichen Vereinen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Bürgerinitiativen, dem Handel und Handwerk, den Kirchen, Einrichtungen des Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Rechtswesens, bei der Kultur und dem Sport am Ende des Jahres herzlich für die erbrachten Leistungen zum Wohle der Stadt. Der Kommunalpolitiker würdigt ebenso das erfolgreiche Zusammenwirken mit dem Salzlandkreis, dem Land und dem Bund. Als oberster Dienstherr dankte der Stadtdirektor auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seiner Verwaltung. „Dies war kein leichtes Jahr für uns, aber wir schauen nun mit neuer Kraft und einer gehörigen Portion Spannung ins neue Jahr. Möge das neue Jahr 2019 für unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger ein friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr werden“, schloss Bert Knoblauch seine Weihnachts- und Neujahrsgrüße.

## Wahlbekanntmachung

### Kommunalwahlen 2019 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), gebe ich die Wahl zum Gemeinderat/Ortschaftsrat der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt. Die Wahl findet am **26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Entsprechend § 15 KWG LSA gebe ich weiterhin bekannt:

- Auf Grund § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen für die am **26. Mai 2019** stattfindende **Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)** und für die **Ortschaftsratswahlen in Plötzky, Pretzien und Ranies** auf.

Die Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Gemeindewahlleiterin  
Rathaus - Zimmer 203  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 des KWG LSA am **Montag, 18. März 2019 um 18:00 Uhr**.

- Die Zahl der Vertreter (Stadträte) beträgt für Schönebeck (Elbe), als Stadt mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern, laut § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) - **40** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **45** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Plötzky** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **7** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **12** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Pretzien** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **7** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **12** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Ranies** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **5** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **10** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- Gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Für Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Für Einzelbewerber, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften ihre persönliche Unterschrift.  
Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber erfüllen diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Weiterhin erfüllen diese Voraussetzungen für die **Wahl zum Stadtrat**

- Wählergemeinschaft Bürgerinitiative „Rettet die Altstadt“ Schönebeck (Elbe) (BI „Rettet die Altstadt“)
- Einzelbewerber Hax, Hans-Marcus (Hax)

sowie für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Plötzky**

- Einzelbewerberin Rösler, Heidrun (Rösler)
- Einzelbewerber Pfanne, Christian (Pfanne)
- Einzelbewerber Wetzel, Erhard (Wetzel)

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Pretzien**

- Einzelbewerber Schneckenhaus, Ralf (Schneckenhaus)

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Ranies**

- Einzelbewerber Kunze, Rüdiger (Kunze)
- Einzelbewerber Krause, Mathias (Krause)
- Einzelbewerber Nickel, Michael (Nickel)
- Einzelbewerber Wesche, Stephan (Wesche)

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt.

- In allen anderen Fällen benötigen Parteien und Wählervereinigungen, gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA, für Wahlvorschläge persönliche und handschriftlich unterzeichnete **Unterstützungsunterschriften**

von **100** Wahlberechtigten für den Stadtrat Schönebeck (Elbe)  
von **9** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Plötzky  
von **8** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Pretzien  
von **3** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Ranies

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die **Formblätter** für die Unterstützungsunterschriften sind im SG Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) (Rathaus, Markt 1, Zimmer 203) erhältlich.

- Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

- Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärungen der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigungen, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.

- Weiterhin fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **11. Februar 2019** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für die Besetzung der Wahlvorstände an folgende Anschrift einzureichen:

**Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe).**

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 30 bis 32 KVG LSA und auf den § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA hingewiesen.

**Alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter sind in der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhältlich** bzw. können im Internet unter [www.schoenebeck.de](http://www.schoenebeck.de) >Wahlen 2019 abgerufen werden.

Schönebeck (Elbe), 18.12.2018

Schröder   
Gemeindewahlleiterin  
der Stadt Schönebeck (Elbe)

## BEKANNTMACHUNG der 27. Sitzung des Fachausschusses Wirtschaft am 10.01.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

## TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Einwohnerfragestunde
- Abstimmung über die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2018
- Vorlagen-Nummer: 0673/2019  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019
- Vorlagen-Nummer: 0676/2019  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0393/2017
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- Abstimmung über die nichtöffentliche Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2018
- Vorlagen-Nummer: 0665/2019  
Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes
- Vorlagen-Nummer: 0669/2019  
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 0286/2016 vom 23.06.2016
- Vorlagen-Nummer: 0674/2019  
Grundsatzentscheidung zum Verkauf des Campingplatzes Kolumbussee einschließlich des Kolumbussees und des Campingplatzes Gisela-Eder-See einschließlich des Gisela-Eder-Sees
- Informationen der Verwaltung

- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 18.12.2018


gez. Knoblauch   
Oberbürgermeister

**Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.**

### Beschluss-Nummer: 0650/2018 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch   
Oberbürgermeister



## Anlage 1

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Die Friedhöfe der Stadt Schönebeck (Elbe) sind gemäß §1 der Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) eine öffentliche Einrichtung.

Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, die Genehmigung von Grabmalen und Befahrungenehmigungen auf den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, berechnet die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand.

## § 2

### Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist:

- wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- Die Gebührensschuld entsteht in voller Höhe

- im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- im Fall einer Leistung mit der Auftragserteilung,
- im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem die Gebührensschuld entstanden ist, kann die Gebühr für die nicht erbrachten Leistungen oder Nutzungen angemessen reduziert werden.

- Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

## § 4

### Grabnutzungsgebühren

- Grabstättengebühren

#### 1.1 Gemeinschaftsanlagen (Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)

- |        |   |            |
|--------|---|------------|
| 1.1.1  | Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - anonyme Beisetzung einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr  | 570,58 €   |
| 1.1.1a | Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravrur   | 66,01 €    |
| 1.1.2  | Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr  | 795,01 €   |
| 1.1.2a | Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravrur   | 66,01 €    |
| 1.1.3  | Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr  | 795,01 €   |
| 1.1.4  | Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel und Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr (zuzüglich Gravrur Namenstafel und Verwaltungsgebühr) | 999,12 €   |
| 1.1.5  | Grabstelle in der Baumgemeinschaft mit Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr  | 3.133,94 € |
| 1.1.6  | Baumwieseneinzelgrab mit Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr  | 2.712,42 € |
| 1.1.7  | Grabstelle in der Kleinen Urnengesellschaft mit Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr   | 2.012,00 € |
| 1.1.8  | Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für Sargbestattungen (SGA) einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr   | 1.969,55 € |
| 1.1.8a | Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravrur   | 66,01 €    |
| 1.1.9  | Erdreihengrab in Gemeinschaft einschl. Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr   | 8.181,47 € |
| 1.2    | <u>Gemeinschaftsanlagen für Partner (Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)</u><br>Die Beisetzungsgebühr wird separat berechnet.  |            |
| 1.2.1  | Urnengemeinschaftsgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber) einschließlich Beisetzung im Beisein der Angehörigen und einschl. Unterhaltungsgebühr   | 1.699,10 € |
| 1.2.2  | Baumwiesendoppelgrab einschließlich Beisetzung im Beisein der Angehörigen und einschl. Unterhaltungsgebühr  | 4.148,16 € |
| 1.3    | Grabstättengebühren für individuelle Gräber   |            |